

**Bericht**  
**des Sicherheitsausschusses**  
**betreffend das**  
**Landesgesetz, mit dem das Oö. Wettgesetz und das Oö. Glücksspielautomatengesetz**  
**geändert werden**  
**und betreffend**  
**eine Resolution an die Bundesregierung zur Verschärfung des Glücksspielrechts**

[L-2014-31769/14-XXVIII,  
miterledigt [Beilage 1609/2021](#)]

**A. Allgemeiner Teil**  
**zum Landesgesetz, mit dem das Oö. Wettgesetz und das Oö. Glücksspielautomatengesetz**  
**geändert werden**

**I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs**

Mit den letzten Novellen zum Oö. Glücksspielautomatengesetz und zum Oö. Wettgesetz, beschlossen im Oö. Landtag am 19. September 2019 (LGBl. Nr. 86/2019) und am 30. Jänner 2020 (LGBl. Nr. 29/2020), wurden die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (sog. „4. Geldwäscherichtlinie“) sowie die Richtlinie (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (sog. „5. Geldwäscherichtlinie“) vollständig umgesetzt.

Um es Wettunternehmern zu erleichtern, ihren nach den Geldwäscherichtlinien bestehenden Sorgfaltspflichten nachzukommen, und den Wettkundenschutz zu erhöhen, sollen im Oö. Wettgesetz mit der vorliegenden Novelle die Betragsgrenzen zur verpflichtenden Ausstellung einer Wettkundenkarte herabgesetzt werden. Für die Bedienung von Wettterminals soll unabhängig vom Wetteinsatz verpflichtend eine Kundenkarte ausgestellt werden, wie dies beispielsweise in den Ländern Salzburg, Steiermark und Tirol der Fall ist. Dasselbe soll für Live-Wetten gelten. Für sonstige Wetten an einem Wettschalter soll die Betragsgrenze für eine verpflichtende Ausstellung

einer Wettkundenkarte von 70 Euro auf 50 Euro herabgesetzt werden und damit den Betragsgrenzen, wie sie auch in der Steiermark und in Tirol gelten, angeglichen werden. Da eine Risikobewertung der Wettunternehmen ergeben hat, dass insbesondere Einzelwetten und höhere Wetteinsätze für Geldwäsche geeignet sind, wird die Gefahr bei Einsätzen von bis zu 50 Euro als gering eingestuft. Auch der Wettkundenschutz kann durch den Entfall bzw. die Senkung dieser Betragsgrenze deutlich erhöht werden.

Darüber hinaus sollen die Definition des Begriffs „Wettterminal“ präzisiert und eine Verpflichtung zum Hinweis auf das Wettverbot für Kinder und Jugendliche samt entsprechender Strafbestimmung im Gesetz verankert werden.

Schließlich soll klargestellt werden, dass ein Wettterminal erst nach Ablauf der im § 6 Abs. 5 Oö. Wettgesetz für das Anzeigeverfahren bestimmten Frist betrieben werden darf, da dem Verwaltungsgerichtshof zufolge dem Oö. Wettgesetz eine solche Bestimmung bislang nicht zu entnehmen ist (VwGH 24.10.2019, Ra 2018/02/0266). Die Strafbestimmungen sollen entsprechend angepasst werden.

Sowohl im Oö. Glücksspielautomatengesetz als auch im Oö. Wettgesetz sollen Verweise aktualisiert werden.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- strengere Regelungen für die verpflichtende Ausstellung einer Wettkundenkarte
- Klarstellungen zu Begriff und Betrieb eines Wettterminals

## **II. Kompetenzgrundlagen**

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

## **III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

Durch diese Gesetzesnovelle werden voraussichtlich weder dem Land noch den Gemeinden oder dem Bund gegenüber der derzeitigen Rechtslage nennenswerte Mehrkosten erwachsen. Die Novelle dient vorwiegend der Klarstellung und dem Wettkundenschutz.

## **IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen mit sich.

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Verpflichtungen zur Ausstellung von Wettkundenkarten führen insbesondere anfänglich zu Belastungen der Wettunternehmen, da vermehrt Wettkundenkarten auszustellen und die Wettterminals teilweise neu zu programmieren sein werden. Mitunter werden auch neue Sachverständigengutachten notwendig sein.

## **V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 der Datenschutz-Grundverordnung ist nicht erforderlich.

## **VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

## **VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

## **VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Da der Gesetzentwurf auf Grund der inhaltlichen Änderungen und der im § 13 Oö. Wettgesetz normierten Mitwirkungspflicht der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG vorsieht, ist er gemäß Art. 98 B-VG vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben und die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist gemäß § 3 Oö. Notifikationsgesetz dem Bund zur Weiterleitung an die zuständigen europäischen Organe zu übermitteln, um der „Informationsrichtlinie“ (EU) 2015/1535 Genüge zu tun.

**B. Besonderer Teil**  
**zum Landesgesetz, mit dem das Oö. Wettgesetz und das Oö. Glücksspielautomatengesetz**  
**geändert werden**

**Zu Art. I Z 1 (§ 2 Z 8):**

Wie in anderen Bundesländern soll klargestellt werden, dass es sich bei einem Wettterminal um ein Gerät handelt, an dem die Wette unmittelbar von der Wettkundin bzw. vom Wettkunden selbst unter selbständiger Eingabe des Wetteinsatzes abgeschlossen wird, ohne dass das Gerät von einer anderen Person, insbesondere durch Personal, benutzt wird. Ein Wettterminal unterscheidet sich in diesem Punkt etwa von Eingabegeräten, an denen der Abschluss von Wetten Kundinnen und Kunden selbst nicht möglich ist.

**Zu Art. I Z 2 (§ 6 Abs. 6):**

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 24. Oktober 2019, Ra 2018/02/0266, festgehalten, dass das Oö. Wettgesetz keine Bestimmung enthält, wonach ein Wettterminal erst nach Ablauf der achtwöchigen Frist gemäß § 6 Abs. 5 betrieben werden dürfte. Nunmehr soll klargestellt werden, dass ein Wettterminal vor Ablauf der achtwöchigen Frist nur dann betrieben werden darf, wenn die Landesregierung die Aufstellung nicht gemäß § 6 Abs. 5 Z 3 untersagt hat, und bereits vor Ablauf der Frist eine Bestätigung gemäß § 6 Abs. 5 Z 1 ausgestellt oder einen Bescheid gemäß § 6 Abs. 5 Z 2 erlassen hat.

**Zu Art. I Z 3 und 6 (§ 7 Abs. 1a und § 7 Abs. 12 Z 2 und 3):**

Diese Vorgabe wurde bisher als Auflage in Bewilligungsbescheiden vorgeschrieben und soll nunmehr auch im Gesetz verankert werden. Das Wettverbot für Kinder und Jugendliche soll klar und leicht verständlich (etwa auch durch die zusätzliche Verwendung von Piktogrammen), gut lesbar und auch sonst deutlich sichtbar werden, indem bereits vor dem Eingang zu Wettannahmestellen bzw. auf mobilen Wettannahmestellen sowie auf jedem Wettterminal auf das Wettverbot hinzuweisen ist. Ein entsprechend deutlich sichtbarer Hinweis ist auch im Rahmen der Tätigkeit von sonstigen Wettannahmestellen iSd § 2 Z 6 vorzusehen.

**Zu Art. I Z 4 und 5 (§ 7 Abs. 2 und 5):**

Im Sinn des Jugend- und Wettkundenschutzes sowie um es Wettunternehmern zu erleichtern, die Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung wahrnehmen zu können, soll künftig bei Wetten an einem Wettterminal unabhängig vom Wetteinsatz eine

Wettkundenkarte notwendig sein oder biometrische Erkennungsverfahren eingesetzt werden. Die bisherige Betragsgrenze von 70 Euro entfällt.

Eine Risikobewertung der Wettunternehmen hat ergeben, dass vorwiegend Einzelwetten und größere Wetteinsätze für Geldwäsche relevant sind. Für Wetten bis 50 Euro, die nicht an einem Wettterminal getätigt werden, erscheint eine Verpflichtung zur Ausstellung von Wettkundenkarten daher nicht zwingend notwendig, sondern die soziale Kontrolle durch das Personal ausreichend. Davon abweichend soll für Live-Wetten, bei denen es sich vorwiegend um Einzelwetten handelt, unabhängig vom Einsatz, eine Kundenkarte notwendig sein.

Durch diese Änderungen werden künftig sämtliche Wetten mit einem Einsatz von über 50 Euro nur mit Wettkundenkarte bzw. unter Einsatz biometrischer Erkennungsverfahren möglich sein. Die Definition der nach § 7 Abs. 5 in einem Wettbuch zu erfassenden Wetten ist daher entsprechend anzupassen.

#### **Zu Art. I Z 7 und 8 (§ 15 Abs. 1 Z 3a und 4):**

Die Strafbestimmungen werden entsprechend den neu aufgenommenen Vorgaben zum Hinweis auf das Wettverbot für Kinder und Jugendliche (§ 7 Abs. 1a und § 7 Abs. 12 Z 3) sowie den ergänzten Vorgaben zum Betriebsverbot von Wettterminals während eines laufenden Anzeigeverfahrens (§ 6 Abs. 6) angepasst.

#### **Zu Art I Z 9 (§ 15c):**

Die Verweisungen werden aktualisiert.

#### **Zu Art. II Z 1 (§ 24 Abs. 1):**

Die in den Schlussbestimmungen enthaltenen Verweisungen werden aktualisiert.

#### **Zu Art. III (Inkrafttreten):**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten (Abs. 1). Für die ausgeweitete Verpflichtung zur Ausstellung einer Wettkundenkarte ist aus technischer Sicht eine Übergangsfrist von sechs Monaten vorzusehen (Abs. 2).

### **C. Resolution**

Der Sicherheitsausschuss hat sich in der Sitzung am 10. Juni 2021 darauf geeinigt, die Oö. Landesregierung darum zu ersuchen, sich bei der Bundesregierung für eine Verschärfung des Glücksspielgesetzes einzusetzen. Das Ziel soll eine wirksame und effiziente Bekämpfung des illegalen Glücksspiels sein. Es soll vor allem dafür Sorge getragen werden, dass die zuständigen Behörden, bei Feststellung des Betriebs von illegalen Glücksspielautomaten, effektive Zwangsmaßnahmen, wie zum Beispiel ex lege Betriebsschließungen auch gegenüber dem Rechtsnachfolger und Untermieter, behördlich anordnen können. Da eine angeordnete Betriebsschließung oftmals einfach ignoriert wird, wird ebenso die Möglichkeit zur Abschaltung der Stromzufuhr als wirksame Zwangsmaßnahme angeregt.

**Der Sicherheitsausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge**

- 1. das Landesgesetz, mit dem das Oö. Wettgesetz und das Oö. Glücksspielautomatengesetz geändert werden, beschließen und**
- 2. folgende Resolution beschließen:**

**Die Oö. Landesregierung wird ersucht, sich bei der Bundesregierung für eine Verschärfung des Glücksspielgesetzes einzusetzen. Das Ziel soll eine wirksame und effiziente Bekämpfung des illegalen Glücksspiels in jeder Form sein. Es soll vor allem dafür Sorge getragen werden, dass die zuständigen Behörden bei Feststellung des Betriebs von illegalen Glücksspielautomaten effektive Zwangsmaßnahmen, wie zum Beispiel ex lege Betriebsschließungen auch gegenüber dem Rechtsnachfolger und Untermieter, behördlich anordnen können. Da eine angeordnete Betriebsschließung oftmals einfach ignoriert wird, wird ebenso die Möglichkeit zur Abschaltung der Stromzufuhr als wirksame Zwangsmaßnahme angeregt.**

Linz, am 10. Juni 2021

**Alexander Nerat**

Obmann

Berichterstatter

**Landesgesetz,  
mit dem das Oö. Wettgesetz  
und das Oö. Glücksspielautomatengesetz geändert werden**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I  
Änderung des Oö. Wettgesetzes**

Das Oö. Wettgesetz, LGBl. Nr. 72/2015, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 29/2020, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 2 Z 8 wird der Strichpunkt durch die Wortfolge „und dem Wettkunden den unmittelbaren Abschluss einer Wette ermöglicht;“ ersetzt.*

2. *Dem § 6 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:*

„(6) Wettterminals dürfen erst betrieben werden, wenn die Landesregierung innerhalb der im Abs. 5 genannten Frist die Aufstellung und den Betrieb eines Wettterminals nicht untersagt oder schon zuvor eine schriftliche Bestätigung gemäß Abs. 5 Z 1 ausgestellt oder einen Bescheid gemäß Abs. 5 Z 2 erlassen hat.“

3. *Nach § 7 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:*

„(1a) Das Wettunternehmen hat vor dem Eingang zu Wettannahmestellen, auf mobilen Wettannahmestellen sowie auf jedem Wettterminal auf das Wettverbot für Kinder und Jugendliche hinzuweisen.“

4. *§ 7 Abs. 2 lautet:*

„(2) Das Wettunternehmen hat für jede Wettkundin bzw. jeden Wettkunden für das Wetten an einem Wettterminal und für Live-Wetten unabhängig von der Höhe des Wetteinsatzes eine laufend nummerierte Wettkundenkarte auszustellen. Das gilt auch für sonstige Wetten, sofern deren Wetteinsatz einen Betrag von 50 Euro übersteigt. Dabei ist die Identität der Wettkundin bzw. des Wettkunden durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises, der den Anforderungen des § 6 Abs. 2 Z 1 FM-GwG entspricht, nachzuweisen.“

5. *Im § 7 Abs. 5 wird die Wortfolge „bei denen der Wetteinsatz pro Wettabschluss einen Betrag von 70 Euro übersteigt, jedenfalls bei Vorliegen einer Wettkundenkarte,“ durch die Wortfolge „die den Einsatz einer Wettkundenkarte oder biometrischer Erkennungsverfahren erfordern,“ ersetzt.*

6. Im § 7 Abs. 12 Z 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 3 angefügt:

„3. ein Hinweis gemäß Abs. 1a in geeigneter Form zu erfolgen hat.“

7. Im § 15 Abs. 1 wird folgende Z 3a eingefügt:

„3a. wer vor dem Eingang zu Wettannahmestellen, auf mobilen Wettannahmestellen, auf einem Wettterminal (§ 7 Abs. 1a) oder im Rahmen von sonstigen Wettannahmestellen (§ 7 Abs. 12 Z 3) auf das Wettverbot für Kinder und Jugendliche nicht hinweist;“

8. Im § 15 Abs. 1 Z 4 wird die Wortfolge „Anzeigeverfahren oder entgegen den Bedingungen und Auflagen eines Bescheids gemäß § 6“ durch die Wortfolge „Anzeigeverfahren, entgegen den Bedingungen und Auflagen eines Bescheids gemäß § 6 Abs. 5 Z 2 oder vor dem sich nach § 6 Abs. 6 ergebenden Zeitpunkt“ ersetzt.

9. § 15c lautet:

### **„§ 15c**

#### **Verweisungen**

Soweit in diesem Landesgesetz auf nachstehende bundesrechtliche Regelungen verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

- Bundeskriminalamt-Gesetz (BKA-G), BGBl. I Nr. 22/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 140/2020;
- Finanzmarkt-Gelwäschegesetz (FM-GwG), BGBl. I Nr. 118/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2021;
- Glücksspielgesetz (GSpG), BGBl. Nr. 620/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2020;
- Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG), BGBl. I Nr. 136/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2021.“

### **Artikel II**

#### **Änderung des Oö. Glücksspielautomatengesetzes**

Das Oö. Glücksspielautomatengesetz, LGBl. Nr. 35/2011, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 29/2020, wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 1 lautet:

„(1) Soweit in diesem Landesgesetz auf nachstehende bundesrechtliche Vorschriften verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

- Bankwesengesetz (BWG), BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2021;
- Bundeskriminalamt-Gesetz (BKA-G), BGBl. I Nr. 22/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 140/2020;

- Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG), BGBl. I Nr. 118/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2021;
- Gewerbeordnung 1994 (GewO), BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2020;
- Glücksspielgesetz (GSpG), BGBl. Nr. 620/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2020;
- Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG), BGBl. I Nr. 136/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2021.“

### **Artikel III**

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft, sofern im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Art. I Z 4 und 5 tritt sechs Monate nach Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(3) Dieses Landesgesetz wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text), ABl. Nr. L 241 vom 17.9.2015, S 1 ff., unterzogen.